



Kanton Zug

**Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt
Verordnung (V PBG)**



Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt Verordnung (V PBG)

	Inhalt	
3.2.1	§ 3 Vorentscheid für Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenpläne	4

3.2.1 § 3 Vorentscheid für Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenpläne

¹ Der Gemeinderat leitet die Erschliessungs-, Baulinien- oder Strassenplanung durch Beschluss ein und bestimmt die Verfahrensschritte.

² Ersuchen Dritte um die Erschliessungs-, Baulinien- oder Strassenplanung, trifft der Gemeinderat dazu einen Vorentscheid innert 30 Tagen seit Eingang des Gesuchs. Stimmt er dem Ersuchen zu, legt er die Verfahrensschritte fest und kann die Ersuchenden mit Planungsarbeiten beauftragen. Die Überwälzung der Planungs- auf die Werkkosten und der Rechtsschutz bleiben vorbehalten.

³ In einfachen Fällen und bei Änderungen bestehender Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenplänen kann der Gemeinderat davon absehen, einen einleitenden Beschluss zu fällen bzw. einen Vorentscheid zu treffen.

Materialien

Absatz 1, 2 und 3 (Inkrafttreten: 1. Januar 2019)

Es werden keine Änderungen vorgenommen. Die Bestimmung ist identisch mit den bisherigen Vorschriften vom alt V PBG vom 16. November 1999 in Kraft bis 31. Dezember 2018.

Stichwortverzeichnis

Baulinienplan, 4

Erschliessungsplan, 4

Gemeinderat, 4

Strassenplan, 4

Vorentscheid, 4